



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (237)

## Abgekupfert

Der einstige Superstar der Union gerät immer mehr unter Bedrängnis. Nicht nur in politischer, sondern auch in wissenschaftlicher Hinsicht tun sich für den Verteidigungsminister Fronten auf. Die Doktorarbeit des Freiherrn zu Guttenberg ist unter Beschuss geraten, da der Jurist bei seiner Dissertation fremde Textpassagen ohne Quellenangabe verwendet haben soll. Hierbei handelt es sich zweifellos nicht um „friendly fire“, da dem CSU-Politiker der Vorwurf des dreisten Abschreibens gemacht wird. Unabhängig, ob der Volksvertreter nun ungewissenhaft gearbeitet hat oder nicht, kann man festhalten, dass das Kopieren häufiger vorkommt als man denkt. Plagiate ziehen sich durch sämtliche Bereiche, über welche die Justiz im Zweifelsfall zu befinden hat.

Unter einem Plagiat versteht man quasi den Klau geistigen Eigentums. Das Urheberrechtsgesetz versucht diesen zu verhindern und sieht bei einer unautorisierten „Nachahmung“ eines geschützten Werks spezielle Sanktionen vor. Doch nicht alles genießt urheberrechtlichen Schutz. Um als Werk im Sinne des Gesetzes zu gelten, muss es sich um eine persönliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst handeln. Ob eine Leistung als individuelle geistige Schöpfung und damit als Werk qualifiziert werden kann, ist von dem Einzelfall abhängig. Eine derartige Schöpfung soll nach Auffassung des Landgerichts (LG) München beispielsweise nicht bei der Werbemelodie von McDonald's „Ich liebe es“ vorliegen. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde ein Musiker von einer Werbeagentur beauftragt, an einem Jingle für die bekannte amerikanische Fastfoodkette mitzuwirken. Die Komposition war der Agentur ganze 1.500 € und eine Zugabe von zwei Flaschen Champagner wert. Doch die Seklaune war bei dem Tonkünstler schnell verfliegen, als dieser bemerkte, dass ein Teil seiner Melodie weltweiten Erfolg einheimste. Da der Betreffende die von ihm arrangierte Tonfolge – nach seiner Ansicht – nicht freigegeben hatte, verlangte dieser von dem Burgerimperium Auskunft über die Nutzung seines Werks und Schadenersatz. Doch dieses wollte von einer Urheberrechtsverletzung nichts wissen. Nach Ansicht des Konzerns sei es für den durchschnittlichen Hörer nahezu unmöglich, aus dem von dem Musiker geschaffenen Rap eine Tonfolge herauszuhören. Zudem sei in der geschaffenen Melodiefolge kein schutzfähiges Werk im Sinne des Urheberrechts zu erkennen. Dieser Argumentation schloss sich die Kammer des LG München an und wies die Klage ab. Zwar sei nach richterlicher Überzeugung bei Musikwerken die Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit gering, so dass zum Beispiel bei Schlagermusik nur ein verhältnismäßig geringer Eigentümlichkeitsgrad ausreiche.

Im vorliegenden Fall müsse jedoch berücksichtigt werden, dass der Kläger seine Ansprüche nicht etwa auf seine gesamte Komposition stütze, sondern allein auf die Melodiefolge, auf die der

Text „ - ich liebe es“ in seinem Werk gerappt werde. Was die drei Töne angehe, auf die in der Komposition des Klägers der Textteil „McDonald's“ gerappt werde, sei diese – so die Kammer weiter – zu simpel, um die erforderliche Gestaltungshöhe zu erreichen. Der Künstler ging daher mit Ausnahme der bereits geleisteten Gage und des Prickelwassers leer aus.

Demgegenüber kann nach einer anderen Entscheidung des Münchener Gerichts eine Heiratsannonce urheberrechtlich geschützt sein. Über diese Rechtsfrage hatten zwei Partnervermittlungsinstitute gestritten, die sich beide aufopferungsvoll um das Liebesglück des Jetssets bemühten. Vorliegend wurde ein millionenschwerer Supertyp mit Gardemaßen zwecks Eheanbahnung der Damenwelt in der „International Herald Tribune“ präsentiert. Dieselbe Vermittlerin suchte in einer weiteren von ihr geschalteten Anzeige für eine „gut erhaltene“ Dame aus bestem Industriellenhause mit einem luxuriösen, stressfreien und harmonischen Familienleben einen männlichen Seelenverwandten. Die beiden Heiratswilligen waren offensichtlich zu der Konkurrenz übergelaufen, da ein anderes Institut ein wenig später eben den besagten Multimillionär und die mondäne Traumfrau in seinen Heiratsannoncen feilbot. Damit jedoch nicht genug. Die Wettbewerberin besaß die Dreistigkeit den Text der ursprünglichen Kontaktanzeigen zu übernehmen. Zwar war der „Prachtkerl“ offensichtlich von einer Annonce zur anderen um einen Zentimeter geschrumpft, doch blieb das Plagiat dem angerufenen Gericht nicht verborgen. Nach richterlicher Auffassung durften vorliegend die Annoncentexte von der konkurrierenden Partnervermittlung nicht einfach abgeschrieben werden. Zwar könne bei Partnerschaftsanzeigen nicht ohne weiteres von einem urheberrechtlichen Schutz ausgegangen werden, da in vielen Fällen diese Annoncen in einer schlichten Aufzählung von Attributen des Suchenden („weiblich, ledig, jung sucht ...“) und des Gesuchten („... großen, behaarten Schmusekater...“) bestünden und eine individuelle Prägung vermissen ließen. Mit anderen Worten: Man treffe auf so manchen „Schmusekater“, wenn man – so der Richter weiter – sich in der Zeitung auf die Suche nach einem Partner begeben. Vorliegend seien die Annoncen in Wortwahl und Stil gekonnt auf den angesprochenen (elitären) Personenkreis zugeschnitten; schon darin sei eine individuell-schöpferische Leistung zu sehen. Es sei auch nicht etwa so, dass die Texte durch die zu beschreibenden Personen weitgehend vorgegeben seien – wie das etwa für die Beschreibung eines Staubsaugers zutreffen möge.

Jeder auf der Suche befindliche Schmusekater sollte sich bei seinem höchstpersönlichen Werbejingle Oscar Wilde in Erinnerung rufen, der zutreffend festgestellt hatte: Nachahmung ist die höchste Form der Anerkennung.

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de